

Informationen zu Bildungs- und Teilhabeleistungen (BuT) für Kinder

Wer kann Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten?

Die Leistungen gibt es für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die noch keine 25 Jahre alt sind. Ausgenommen sind die Leistungen für die Teilhabe an Sport, Freizeit und Kultur – hier liegt die Altersgrenze bei 18 Jahren. Voraussetzung ist weiter, dass eine der folgenden Sozialleistungen bezogen wird:

Arbeitslosengeld II – **hier ist das Jobcenter Garmisch-Partenkirchen zuständig**
Wohngeld (Mietzuschuss)
Sozialhilfe nach dem SGB XII
Leistungen nach dem AsylbLG
Kinderzuschlag

Welche Leistungen zur Bildung und Teilhabe können beantragt werden?

- **Mittagsverpflegung in Schule, Kindertagesstätte oder Hort:**
Sollte Ihr Kind an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnehmen, dann werden die hierfür entstehenden Kosten an den jeweiligen Träger direkt überwiesen.
- **Ein- und mehrtägige Ausflüge von Schule oder Kindertagesstätte:**
Hier werden die tatsächlichen Kosten für schulische Pflichtveranstaltungen, z.B. Fahrt- und Übernachtungskosten übernommen, nicht aber das Taschengeld für Ihr Kind oder Ausgaben, die im Vorfeld des Ausfluges anfallen, wie z. B. Kosten für Sportschuhe oder Badesachen.
- **Leistungen für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft:**
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten ein Budget in gesetzlich festgelegter Höhe für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote. In Frage kommen z. B. Mitgliedsbeiträge in Vereinen, angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung, wie Unterricht in künstlerischen Fächern, wie Musikunterricht oder die Teilnahme an Freizeiten. Unter dieses Budget fallen z. B. auch Leihgebühren für Musikinstrumente.
- **Angemessene Lernförderung:**
Kinder brauchen manchmal Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Das ist z. B. der Fall, wenn Nachhilfeunterricht erforderlich ist, damit Ihr Kind die Versetzung bzw. den Übertritt in eine höhere Schule erreicht. Die Lernförderung kann in der Schule oder außerhalb der Schule stattfinden. Sollten die vorrangigen schulischen Angebote nicht ausreichen, um Lerndefizite zu beheben und damit das Klassenziel zu erreichen, kann eine ergänzende angemessene Lernförderung gewährt werden. Der Förderbedarf wird durch die Lehrkräfte festgestellt und auf dem Formular „Bestätigung der Schule...“ bescheinigt.

- persönlichen Schulbedarf:
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten ein Budget in gesetzlich festgelegter Höhe pro Schulhalbjahr (August und Februar) einen pauschalen Betrag, welcher für Schulmaterial ausgezahlt wird. Die Auszahlung des Schulbedarfes erfolgt automatisch durch den Leistungssachbearbeiter und **benötigt dazu eine aktuelle Schulbescheinigung des Schuljahres.**
- Zuschuss zu den Fahrtkosten für Schülerinnen und Schüler (Schülerbeförderung):
Dieser wird für den Besuch zur nächstgelegenen Schule gewährt, wenn die tatsächlichen Aufwendungen nicht bereits von Dritten (vorrangige Stellen) erstattet werden.

Antragstellung, Antragsvordrucke und weitere Informationen

Für alle Leistungen für Bildung und Teilhabe ist für jedes Kind/Jugendlichen ein gesonderter Antrag erforderlich. Leistungen der Bildung und Teilhabe müssen auch von Empfängern von Arbeitslosengeld II pro Bewilligungszeitraum gesondert beantragt werden.

Für Empfänger von Wohngeld, Kinderzuschlag und Sozialhilfe ist für alle Leistungen – also auch für den Schulbedarf – eine gesonderte Beantragung erforderlich. Die Anträge können hier angefordert und eingereicht werden:

Empfänger von Arbeitslosengeld II (Bürgergeld):

Jobcenter Garmisch-Partenkirchen
Bahnhofstraße 35a, 82467 Garmisch-Partenkirchen
Tel.: 08821/96685-0, Fax: 08821/9668571
E-Mail: Jobcenter-Garmisch-Partenkirchen.BUT@jobcenter-ge.de

Empfänger von Sozialhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag, Leistungen AsylbLG:

Landratsamt Garmisch-Partenkirchen - Sozialamt -
Olympiastraße 10, 82467 Garmisch-Partenkirchen
Tel.: 08821/751-1, Fax: 08821/751-8384
E-Mail: Sozialamt@LRA-GAP.de

Hinweis: die Leistungen der Bildung und Teilhabe beinhalten nicht die Betreuungskosten (Gebühren, Spielgeld, Obstgeld, Materialgeld) in den Einrichtungen.

In welcher Form erhalte ich die beantragten Leistungen?

Nach den gesetzlichen Vorgaben dürfen die Leistungen i. d. R. nicht an Sie als Antragsteller/in selbst ausbezahlt werden, sondern sind durch Direktzahlungen an die Schule / den Kostenträger oder Kindertageseinrichtung / den Leistungsanbieter, also z. B. an den Verein oder an die Schulen oder Nachhilfelehrer zu erbringen. Leistungen für Klassenfahrten –insbesondere für eintägige Ausflüge – können in dringenden Ausnahmefällen an Sie selbst ausgezahlt werden. Bitte beantragen Sie die Leistungen vor der Inanspruchnahme.